

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1798)

Artikel: Commissionalbericht des grossen Rathes über die Bürgerrechte
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schlumpf sieht auch die Redaktion für höchst wichtig an, und will, daß sie so sey, daß sie allenthalben verstanden werde. Er glaubt, so lange die Gemeindsgüter hinreichen, sollen sie auch zu den Gemeindsausgaben gebraucht werden, und da in seinem Kanton verschiedene Arten von Gemeindsgütern sind, so fodert er besonders die bestimmte Trennung der Gemeindsgüter von den Bürgergütern, welche letztere einzig bestimmtes Eigenthum der Theilhaber seyn können.

Erlacher stimmt ganz dem Protokoll bei, indem es sehr billig ist, daß wenn einer das Süße, welches an einem Ort ist, geniessen will, er auch das Saure tragen helfe.

Nellstab bedauert, daß durch den gestrigen Beschluß der Lokalitätsgeist so sehr unterhalten werde: Die Redaktion von Ruhn kann er gar nicht annehmen: durch sie würden die Hintersassen gezwungen auch die Kirchen und Schulen da unterhalten zu helfen, wo eigne Fonds hierzu ausschließlich bestimmt sind: also wenn man durchaus beim gestrigen Schluß bleiben will, so stimmt er für die Redaktion des Protokolls. Graf hört ungerne hier in dieser Versammlung von Hintersassen und Beisassen sprechen: er will, wie Schlumpf, das eigentliche Bürgergut von den Gemeindsgütern trennen, und diese für die Gemeindsausgaben beibehalten, ohne daß die s. g. Hintersassen zahlen, ausgenommen in dem Falle, da die Gemeindgüter dazu nicht hinreichend wären: Ruhns und Kochs Grundsätze findet er zu städtisch und der Konstitution gänzlich zuwider.

Trösch hofft, ein grosser Theil der Gemeindgüter der souverain gewesenen Städte werde der Art gemäß wie sie zusammengebracht wurden, zu Staatsgut gemacht werden; übrigens stimmt er dem Protokoll bei.

Wyder beharrt auf seiner Meinung und schlägt eine neue Redaktion vor, welcher zufolge die Hintersassen in dem Falle, wenn die Gemeindgüter für die Gemeindsausgaben nicht hinreichen, gleich den Bürgern zu diesen beitragen sollen.

Huber wünscht Koch Glück, daß er seinen Kopf wieder gefunden hat, und uns so gut mathematisch beweisen konnte, daß man nicht in aller Strenge bei den bisherigen Rechten bleiben könne. Er kennt nur zweierlei Eigenthum; öffentliches Eigenthum und Privateigenthum. Gemeindgüter nun, die zu einem bestimmten Zweck vorhanden sind, können nicht als Privateigenthum angesehen werden; andere Gemeindgüter hingegen, die wirkliches Privateigenthum sind, sollen dieses auch bleiben. Uebrigens finde ich keineswegs, daß es der Versammlung zur Unehrre gereiche, so lange über diesen Gegenstand zu berathen; wir haben zwei bestimmt verschiedene Meinungen und der Gegenstand ist wichtig genug, um diese Meinungen mit Sorgfalt und zugleich seinem Gewissen zufolge auch mit Beharrlichkeit zu vertheidigen; den Städten aber sind ungerechte Vorwürfe gemacht wor-

den, denn viele von ihnen haben aus dem Sack ihrer Bürger Gegenstände an sich gekauft, die sie nun dem Staat als Staatsgut ganz unbedingt dargegeben haben. Ruhns Redaktion ist auch in der Rücksicht verwerflich, weil ein Hintersatz in einer Gemeinde eigentlich den Genüß bezahlen soll, den er in derselben hat, und dieser nicht im Verhältniß mit seinem Vermögen steht; überhaupt ist jede Vermögenssteuer an sich selbst schon schädlich, denn nur die Quellen des Vermögens sollen eigentlich mit Auflagen belegt werden; endlich fodert er Rückweisung des §. in die Commission, um eine neue Redaktion zu entwerfen. Dieser letztere Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung im 174. Stük.)

Commissionalbericht des grossen Rathes über die Bürgerrechte.

1.

Die Glieder der Gemeinden, welche bisher unter dem Namen von Bürgern solcher Gemeinden ein erkauftes, geschenktes oder angeerbtes Recht auf Gemeind- und Armengüter gehabt haben, sollen dasselbe noch ferner ungestört behalten.

2.

In denjenigen Städten, welche ehemals die Souveränität besaßen, werden diejenigen Güter, welche dem Staat gehören, von den eigentlichen Gemeindgütern unterschieden, da die ersten der Republik zugefallen sind.

3.

Derjenigen Gesellschaft in jeder Gemeinde, welche das Eigenthumsrecht auf das Gemeindgut hat, liegt die Pflicht der Unterhaltung und Unterstützung derjenigen Armen ob, welche Anteilhaber dieser Gemeindsgüter sind.

4.

Diese gleiche im 3ten Artikel bezeichnete Gesellschaft ist schuldig, diejenigen Glieder derselben, welche nach den vorhandenen Civilgesetzen in dem Falle sind, mit Vögten (Vormünden) oder Curatoren versetzen zu werden, mit solchen zu versehen, über diese Vögte zu wachen, ihnen bei Führung der Vogteien mit nöthigem Rath und Autorisation an die Hand zu gehen, sie zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und überhaupt das Vormundschaftswesen unter derjenigen Oberaufsicht einer hohern Gewalt zu leiten, welche das Gesetz bestimmen.

5.

Jede dieser Gesellschaften ist hingegen den Ministräjahrigen oder Bevogteten für die sichere Verwaltung ihres Vermögens verantwortlich.

6.

Die ehemaligen Gemeind- oder Orts-Bürgers

rechte bestehen von nun an durchaus in nichts weiter, als was ihnen diese fünf ersten Artikel gestatten; alle übrigen an dem Begriff vom Bürgerrecht bisher verknüpften Vorfälle und Rechte sind und bleiben von nun an vernichtet und aufgehoben.

7.

Jeder, welcher nach dem 19. und 20. Art. der Konstitution ein helvetischer Staatsbürger ist, kann in der ganzen helvetischen Republik ungehindert seinen Erwerb suchen und treiben, sich niederlassen und ankaufen; auch genießt er durchaus die nemlichen Rechte wie die Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts, ausgenommen diejenigen, welche diesen letztern in den fünf ersten Artikeln ausschließlich vorbehalten sind.

8.

Jeder helvetische Staatsbürger, der sich in einer Gemeinde niederläßt, muß die Anzeige davon der Municipalität dieser Gemeinde eingeben, welche verpflichtet ist dieselbe in seiner Gegenwart in das Protokoll zu tragen, damit er in solcher Gemeinde nach Verlauf von fünf Jahren zu der Ausübung der politischen Bürgerrechte fähig sey.

9.

Er soll nicht gehalten seyn irgend eine persönliche Beisteuer zur Verpflegung der Armen der Gemeinde, wo er sich aufhält, noch für das Wermundschafswesen oder für die Verwaltung der Gemeind- und Armengüter derselben zu leisten, im Fall eine solche Beisteuer unter den Anteilhabern des Gemeind- und Armenguts statt findet.

10.

Er ist aber schuldig im Fall je eine solche Beisteuer an denjenigen Orte, wo er Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, statt hätte, immer an diesem Orte seinen Beitrag wie jeder andere Anteilhaber zu leisten.

11.

Hingegen soll jeder Einwohner alle Beschwerden wie ein Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts und in dem gleichen Verhältniß wie dieser tragen helfen, die für öffentliche Anstalten in dem Falle aufgelegt werden, wenn der Abtrag des Gemeindguts nicht dazu hinreichen sollte, weil er selbige wie der letztere benutzen kann; zum Beispiel für den Unterhalt von Straßen, Brücken, Pflaster, öffentlichen Brunnen, Feueranstalten, Schulen und dergleichen, wenn nemlich diese Bedürfnisse durch Beisteuer der Bewohner einer Gemeinde bestritten werden müssen.

12.

An denjenigen Orten hingegen, wo zu dergleichen Kosten eine Summe des ohne Beisteuer vorhandenen

Gemeindeguts verwendet wird, sollen diejenigen Einwohner, welche nicht Anteilhaber des Gemeindguts sind, für ihren Betrag jährlich eine mäßige, bestimmte Anlage bezahlen, welche von den Verwaltungskammern in jeder solcher Gemeinde ihres Kantons nach Verhältniß bestimmt wird, doch soll dieser Betrag nie die Summe von L. 8. übersteigen.

13.

Es ist durchaus demjenigen Theil der Gemeinde, der die Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts ausmacht, nicht gestattet, irgend einen Einwohner der kein Anteilhaber des Gemeind- und Armenguts ist, aus welchem Vorwand es auch seyn möchte, aus der Gemeinde zu vertreiben.

14.

Für jede Gemeinde soll die Summe des Einkaufsgelds für das Anteilrecht am Gemeind- und Armengut zum voraus bestimmt und festgesetzt werden.

15.

Dieses Einkaufsgeld soll mit dem Werth der Gemeind- und Armengüter im Verhältniß stehen, an welche der einkaufende Bürger durch diesen Einkauf Anspruch bekommt.

16.

Jede Gemeinde, welche Gemeind- und Armengut besitzt, muss einen jeden helvetischen Staatsbürger zum Anteilhaber dieses Gemeind- und Armenguts annehmen, sobald er solches fordert, und das bestimmte Einkaufsgeld baar ausbezahlt.

17.

Es bleibt einer solchen Gemeinde unbenommen, das Anteilrecht an ihren Gemeind- und Armengütern jedem helvetischen Bürger zu schenken, oder um einen geringern Aufkaufspreis zu ertheilen.

18.

Die Verwaltungskammern sollen das Einkaufsgeld für das Anteilrecht an den Gemeind- und Armengütern, in jeder Gemeinde ihrer Kantone zum voraus festsetzen und bestimmen, jedoch soll die Generaltafel dieser Einkaufsgelder von jeder derselben dem Direktorium zur Genehmigung vorgelegt werden.

19.

Zu dem Ende soll ihnen jede Gemeinde ein Verzeichniß eingeben, welcher Genuss mit dem Anteilrecht an den Gemeindgütern verbunden sey, wie hoch sich die Gemeind- und Armengüter der Gemeinde belaufen, und wie hoch die Gemeinde selbst den Einkaufs-